

greifer die zur Abwehr des Angriffs angemessene Verteidigung.

Bei Angriffen auf das Leben steht es dem Abwehrenden zu, solche Mittel und Methoden der Abwehr auszuwählen, die zur wirksamen Abwehr des Angriffs geeignet sind, selbst wenn sie für die Angreifer die gleiche Gefahr wie für den Abwehrenden in sich bergen (vgl. OGNJ 1971/16, S. 491, OGNJ 1973/19, S. 579). Vom Abwehrenden kann grundsätzlich nicht verlangt werden, daß er sich dem Angriff durch die Flucht entzieht. Er muß die Möglichkeit haben, seine Interessen und die der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung gegen rechtswidrige Handlungen zu verteidigen. In besonderen Fällen ist jedoch ein Ausweichen geboten (Verzicht auf Notwehr). Das entspricht den sozialistischen Moralanschauungen, so wenn der Angriff von einem Geisteskranken oder von einem Kind ausgeht.

8. Die Handlung des Abwehrenden muß auf die Abwehr des Angriffs gerichtet und von diesem Motiv bestimmt sein. Wer einen Angriff provoziert, um unter Ausnutzung dieser Situation einen anderen zu mißhandeln oder zu verletzen, handelt nicht in Notwehr. Das gilt auch für die Beteiligung aus Lust am Schlagen. In Fällen, in denen der Aufforderung zum „Mitherauskommen“ aus der Gaststätte Folge geleistet wird, obwohl aus der Haltung des Auffordernden auf bevorstehende Tötlichkeiten geschlossen werden muß, ist festzustellen, aus welchen Motiven der Aufgeforderte gefolgt ist. War er z. B. bestrebt, Aufsehen zu vermeiden und sich außerhalb der Gaststätte mit dem Auffordernden gütlich zu einigen, so ist im Falle der Abwehr eines tätlichen Angriffs Notwehr auch dann gegeben, wenn er den Eintritt eines Angriffs einkalkuliert hat.

9. Eine Handlung, die in **Überschreitung der Notwehr** begangen wird, ist eine Straftat. Das ist der Fall, wenn die

in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist nach Abs. 2 abzu- sehen, wenn der Handelnde in begründete hochgradige Erregung versetzt wurde und deshalb die Grenzen der Notwehr überschritten hat.

Die hochgradige Erregung gemäß Abs. 2 stellt eine ebenso heftige Gefühlserregung dar, die die Entscheidungsfähigkeit des Täters herabsetzt, wie sie für den Affekt gilt. Das Strafgesetz macht zwischen diesen Regelungen keinen Unterschied und bedient sich daher auch desselben Begriffs.

Ist die Erregung nicht so hochgradig, daß sie die Entscheidungsfähigkeit des Handelnden beeinträchtigt, so ist bei einer Notwehrrüberschreitung ein Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht gerechtfertigt, weil der Handelnde uneingeschränkt in der Lage ist, sein Verhalten unter Kontrolle zu bringen und die Situation richtig zu beurteilen (vgl. OGNJ 1971/16, S. 491).

Eine hochgradige Erregung im Sinne von Abs. 2 ist dann begründet, wenn sie nicht durch eigenes schuldhaftes Verhalten mit hervorgerufen wurde und den objektiven Umständen angemessen war. Sie ist nicht begründet, wenn z. B. eine objektiv geringfügige Belastungssituation bei einem zu Jähzorn, zu schneller Reizbarkeit oder zu übergroßer Ängstlichkeit neigenden Menschen zu heftiger Erregung geführt hat.

Hat ein Handelnder die Grenzen der Notwehr überschritten, ohne daß bei ihm die Voraussetzungen für das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen begründeter hochgradiger Erregung Vorlagen, können die Umstände, die ihn zu dieser Handlung bestimmt haben, bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

Gegen Überschreitung der Notwehr ist Notwehr möglich.

Von der Notwehr ist die **vermeintliche**